1. VERANSTALTER, VERANSTALTUNG

Der Motorsportclub Kirchschlag, Fronleiten 24, 2851 Krumbach, veranstaltet am **12./13. April 2025**, ein nationales EU-offenes 2-Tage-Enduro für Motorräder ohne Beiwagen „Stang the Race 2025“. **Diese Veranstaltung zählt zur Enduro-Staatsmeisterschaft 2025 der AMF.**

2. SPORTGESETZ

Die Organisation und der Ablauf der Veranstaltung richten sich nach den Sportgesetzen der FIM bzw. der AMF, nach den vorliegenden besonderen Bestimmungen der Enduro-Staatsmeisterschaften 2025, sowie noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

3. VERKEHRSVORSCHRIFTEN

Während der gesamten Veranstaltung müssen sich die Teilnehmer an die bestehenden Verkehrsvorschriften - insbesondere hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkungen - halten. Verstöße gegen die Bestimmungen, insbesondere im Falle einer Meldung von der Polizei an den Veranstalter, werden von den Sportkommissären mit Strafen geahndet, welche bis zum Ausschluß aus der Veranstaltung führen können.

4. BEWERBER UND FAHRER

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber und Fahrer, die im Besitz einer nationalen oder internationalen Enduro-Lizenz der AMF oder einer nationalen Enduro-Lizenz (Tageslizenz) einer der EU-Gruppe angehörenden Föderation sind. Die Fahrer müssen außerdem im Besitz der behördlich vorgeschriebenen Fahrdokumente sein.
Ausländische Fahrer müssen darüber hinaus über eine Auslandsstartgenehmigung verfügen und durch ihre FMN entsprechend unfallversichert sein.
Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der ganzen Fahrt AMF/FIM genehmigte Sturzhelme zu tragen, ebenso ist Schutzbekleidung (lt. Punkt 10 der Ausschreibung) vorgeschrieben.

5. NENNUNG

Nennungen online unter: www.msckirchschlag.at bei gleichzeitiger Einzahlung des Nenngeldes.

Erst nach Erhalt der Nennbestätigung ist die Nennung gültig!

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
Das Nenngeld wird nur bei Absage durch den Veranstalter zurückgezahlt!
Bei Absage durch höhere Gewalt behält der Veranstalter den Betrag von € 30.- für bereits getätigte Ausgaben ein.

NENNGELD: **EURO 200,-** für ÖM
EURO 200.- Senioren Classic Meisterschaft (Mühlen) sowie Hobbyklassen

NENNSCHLUSS: **31. März 2025**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor den Nennschluss zu verlängern.

6. ZUGELASSENE FAHRZEUGE – KLASSENEINTEILUNG

Gruppe A 1 - Motorräder ohne Beiwagen
ÖM: Über 100 ccm 2 und 4 Takt
Elektro (CE- Kennzeichnung erforderlich)

Sämtliche Fahrzeuge müssen den Bedingungen der internationalen Sportgesetze der FIM entsprechen. Fahrzeuge mit Probe- oder Überstellungskennzeichen werden nicht zugelassen. **Die Fahrzeuge müssen mit einer funktionierenden Lichtanlage, einem behördlich genehmigten Kennzeichen sowie einer gültigen §57a Plakette (Pickerl) und wirksamen Schalldämpfung versehen sein.**
Die Teilnehmer haben Sorge zu tragen, daß ihr Fahrzeug der in der Nennung angegebenen Klasse entspricht.

7. STRECKE

Der Start befindet sich in **2860 Kirchschlag (MSC Gelände).** Die Strecke (70% Gelände) dieser Veranstaltung führt an beiden Tagen durch das Gebiet der Buckligen Welt und weist eine Länge von insgesamt:
Samstag: ca. 261km (174 km*) auf. Es werden 3 (2*) Runden á 87 km gefahren.
Sonntag: ca. 174km (87 km*) auf. Es werden 2 (1*) Runde/n á 87 km gefahren.
In dieser Strecke sind Sonderprüfungen enthalten, die für die Endwertung maßgeblich sind.
**Rahmenprogramm*

a) Die Strecke wird den Teilnehmern bei der administrativen Abnahme bekanntgegeben (kein Training!). Mit sämtlichen Fahrtunterlagen wird den Teilnehmern eine genaue Streckenbeschreibung übergeben. Die Strecke wird vom Veranstalter markiert (Richtungs- und Beruhigungsmarkierungen). Ebenso sind die Sonderprüfungen markiert.

b) Die Strecke führt über öffentlichen und privaten Grundbesitz, daher besteht striktes **Trainingsverbot**. Versuchen Sie bitte nicht, die Strecke - auf welche Art auch immer - herauszufinden, da Sie durch derartige Aktionen die Durchführung der Veranstaltung gefährden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Streckenführung sowie die Rundenanzahl kurzfristig zu ändern.

8. TREIBSTOFF UND TANKEN

Es darf ausschließlich handelsüblicher Pumpentreibstoff lt. Anhang 01 für Enduro zum FIM-Sportgesetz, Art. 63 verwendet werden. Auftanken ist nur in den vom Veranstalter markierten Tankzonen erlaubt. Auftanken nur bei abgestelltem Motor auf entsprechenden **Umweltmatten**. Elektromotorräder dürfen ausschließlich in definierten Ladezonen geladen werden. Ein Tausch des Akkus ist nicht erlaubt.

9. STARTNUMMERN

Die Startnummern werden bei der administrativen Abnahme ausgegeben. Die Teilnehmer haben selbst Sorge zu tragen, daß an ihren Fahrzeugen Startnummernschilder lt. Pkt. 184 des Nat. Sportgesetzes bzw. lt. Anhang 01 für Enduro zum FIM-Sportgesetz, Art. 55, angebracht sind.

10. ABNAHME VOR DEM START

Die **administrative und technische** Abnahme findet am **Freitag, 11.04.2025, von 15.00 - 20.00 Uhr** und am **Samstag, 12.04.2025, von 6.00 – 8.00 Uhr** statt.

Ort: 2860 Kirchschlag, Gelände MSC Kirchschlag

Die angegebenen Abnahmezeiten sind verbindlich.

Bei der administrativen Abnahme muss folgendes vorgelegt werden:

1) Fahrer- bzw. Bewerberlizenz (ausschließlich ÖM)
2) Führerschein
3) Ausländische Fahrer müssen auch die Startgenehmigung ihrer FMN vorlegen (ausschließlich ÖM)

Bei der technischen Abnahme muss folgendes vorgewiesen werden:

1) Sturzhelm
2) Alle vorgeschriebenen Protektoren
3) Fahrzeugzulassung
4) Führerschein
5) Gültige §57 Plakette
6) Fahrer und Bewerberlizenz und ev. Auslandsstartgenehmigung
7) Motorrad mit Startnummer und KFZ-Kennzeichen versehen

Nach der technischen Abnahme werden die Motorräder im Parc Fermé abgestellt. Das Parc Fermé darf 15 Minuten vor dem Start betreten werden darf. Die Motorräder werden 10 Minuten vor dem Start freigegeben.

11. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Die Teilnehmer haben die beschriebene Strecke einzuhalten und dabei die vorgesehenen Zeit- und Durchfahrtskontrollen in der angegebenen Reihenfolge anzufahren. Das Auslassen einer Kontrollstelle zieht den Ausschluß aus der Veranstaltung nach sich. Die Teilnehmer haben den vorgeschriebenen Zeitplan, der auf der Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 37 km/h basiert, einzuhalten.
Die genauen Zeiten sind für jeden Teilnehmer im Timetable angegeben. Diese allein sind bindend und gültig.
Proteste aus diesem Titel sind daher unzulässig. Nach erfolgtem Start können Fälle höherer Gewalt unter keinen Umständen anerkannt werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, nachfolgende Teilnehmer nicht zu behindern. Zuwiderhandeln führt zum Ausschluß.

12. STARTZEITEN

Der Start der ersten Teilnehmer erfolgt am **1. Tag / Samstag, 12. April 2025 um 8.30 Uhr am 2. Tag / Sonntag, 13. April 2025 um 8.30 Uhr**. Jeweils drei oder vier weitere Teilnehmer werden in Abständen von 1 Min. gestartet. Zum Parc Fermé haben nur Fahrer Zutritt die hier ihre Motorräder abstellen und 15 Minuten vor dem Start wieder abholen dürfen, um sie 10 Minuten vor dem Start in den Arbeitsraum zu bringen.
Der Fahrer muss dann innerhalb einer Minute nach Abgabe des Startzeichens den Motor an der Startlinie starten und mit Motorkraft eine zweite - 20 m nach der ersten liegende - Linie überfahren haben. Befindet sich ein Fahrer in dem Moment, in dem sein Startzeichen gegeben wird, nicht an der Startlinie, wird er nicht bestraft, wenn er sein Motorrad zur Startlinie bringt, den Motor anläßt und die zweite Linie innerhalb einer Minute nach Abgabe seines Startzeichens überfährt. Alle Motorräder müssen mittels Kickstarter oder einer elektrischen Startvorrichtung angelassen werden. Fahrer, die ihr Motorrad nicht innerhalb 1 Minute nach Abgabe des Startzeichens starten können, werden mit 10 Strafsekunden belegt. Sie müssen ihr Motorrad über die 20 m Linie schieben und können es dann auf jede beliebige Art und Weise starten.

13. FAHRZEITEN

Der Fahrer hat die Aufgabe, die vorgeschriebenen Ankunftszeiten an allen Zeitkontrollen exakt einzuhalten. Kommt ein Fahrer zu spät zu einer Zeitkontrolle, so wird pro Minute seines Zuspätkommens eine Strafminute zugerechnet.

STEMPELZEIT = STARTZEIT ZUR NÄCHSTEN ZEITKONTROLLE.
Ausschlusstoleranz sind 30 Minuten.

14. ZEITKONTROLLEN

Es obliegt den Teilnehmern in eigener Verantwortung, die Startkarten zeitgerecht der Zeitnahme an den Kontrollstellen vorzulegen. Die Uhrzeit der Zeitkontrolle ist allein verbindlich und gültig. Die Zeitkontrollen sind wie folgt gekennzeichnet:

1. Voraviso ca. 200 m vor der Kontrolle. Mit weißen Fahnen gekennzeichnet.
2. Aviso bei Kontrollpunkt. Mit gelben Fahnen gekennzeichnet, 20 m vor der Zeitkontrolle.

Die Teilnehmer müssen mit ihrem Fahrzeug bei der Kontrolle anhalten und die Kontrollzeiten in die Startkarte eintragen lassen. Die Ankunftszeit wird automatisch zur Startzeit für die nächste Etappe.
Beispiel: Ein Teilnehmer, dessen Sollzeit an der Zeitkontrolle um 10.58 ist, gilt als pünktlich, wenn die Zeiteintragung zwischen 10.58.00 und 10.58.59 erfolgt.

15. SONDERPRÜFUNGEN

Im Zuge der Veranstaltung sind 8 (6*) Sonderprüfungen vorgesehen, bei denen jeder Teilnehmer pro Sekunde Fahrzeit eine Strafsekunde erhält. Der Start der jeweiligen Sonderprüfung erfolgt stehend mit laufendem Motor. Das Ziel der Sonderprüfung wird fliegend durchfahren. Bei den ausgeschriebenen Sonderprüfungen handelt es sich um 8 (6*) Geländesonderprüfungen, 4 (3*) Enduro Special Tests, 4 (3*) MX-Tests und je zwei Startprüfung. Es ist den Teilnehmern untersagt, innerhalb von 50 m nach dem Ziel anzuhalten, entgegen der vorgeschriebenen Richtung zu fahren, innerhalb einer Sonderprüfung zu halten oder zurückzufahren. Jeglicher Verstoß gegen diese Bestimmung zieht den Ausschluss aus der Konkurrenz nach sich. **Rahmenprogramm*

Die Sonderprüfungen sind wie folgt gekennzeichnet:
a) Startlinie mit START
b) Ziellinie mit ZIEL

16. ZIEL

Das Ziel befindet sich in 2860 Kirchschlag (MSC Kirchschlag Gelände). Vom Ziel bis zum Parc Fermé (Schlußabnahme) hat der Fahrer die vorgeschriebene Zeit einzuhalten (15 Minuten) um sein Fahrzeug im Parc Fermé abzustellen. Bei Verspätung erfolgt Ausschluss. Im Parc Fermé müssen die Teilnehmer eine Erklärung abgeben, ob sie im Verlauf der Veranstaltung einen Unfall hatten.

17. SCHLUSSABNAHME

Die Fahrzeuge, der ersten drei der ÖM Klasse können einer technischen Schlußabnahme unterzogen werden. Die Freigabe dieser Fahrzeuge erfolgt nach Ablauf der Protestfrist, das ist 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse. Alle anderen Fahrzeuge sind nach der Zieldurchfahrt sofort freigegeben.

18. WERTUNG, KLASSEMENT

Es werden sämtliche im Sinne der Ausschreibung ordnungsgemäß angenommene Fahrzeuge, die die Fahrt beendet haben, klassiert. Die Klassements werden durch Addition der Strafzeiten aus der Startprüfung, aus Etappen und Sonderprüfungen bzw. sonstiger Strafpunkte gemäß Anhang zu Punkt 26 ermittelt.

Der Teilnehmer mit der kleinsten Strafpunkteanzahl wird als Erster klassiert, die weitere Reihung erfolgt analog.

Am ersten Tag ausgefallene Fahrer haben die Möglichkeit am zweiten Tag an den Start zu gehen, wenn sie ihr Fahrzeug spätestens 90 Minuten nach ihrer Zielsollzeit und einer neuerlichen technischen Abnahme im Parc Fermé abstellen.

Es werden folgende Klassements erstellt:

Klassenklassement

20. PREISE

Trophäen werden pro Lauf (Tageswertung) und Klasse vergeben.
Ehrenpreise werden widmungsgemäß vergeben.

Preisverteilung: Gelände MSC Kirchschlag nach der Protestfrist

21. VERSICHERUNG

In Österreich zugelassene Fahrzeuge sind durch die normale Haftpflichtversicherung gedeckt. Fahrer von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen haben für die Versicherung selbst zu sorgen.

22. PROTESTE

Proteste sind im Sinne der Bestimmungen der Sportgesetze unter Beischluss der Protestgebühr von EURO 300,- spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Fahrtleiter oder beim Sportkommissär einzubringen.

23. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. Alle diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.
Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.
Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.
Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

24. SCHIEDSVEREINBARUNG

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die

d) Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

e) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

f) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.

g) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

h) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.

i) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

25. LISTE DER STRAFEN

Siehe Anhang.

26. OFFIZIELLE:

Steward:	Hans Zimmermann
Fahrtleiter:	Franz Pernsteiner
Organisationsleitung:	Georg Gager-Palfy
Sekretärin der Veranstaltung:	Raphaela Fruhmann
Arzt/Rettungsdienst:	Dr. Manuel Hable / Rotes Kreuz Kirchschlag
Scrutineers:	Gerald Stangl, Ing. Alexander Holzeis
Scrutineer-Aspiranten:	Vanessa Holzeis, Stefan Tesar-Kaisler
Zeitnehmung:	triga-Zeitnahme
Streckenkommissare:	Funktionäre des MSC Kirchschlag

28. GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt in Verbindung mit dem AMF-Schreiben vom 26 02 2025
vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen und Auflagen unter Eintragungs-Nr. EN 01/2025

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austria Motorsport

Der Präsident
Dr. Harald Hertz

zu 26. Liste der Strafen "Anhang"

ZEITSTRAFEN

1.	Starten des Motors im Startareal, bevor das Startsignal gegeben wird	1 Minute
2.	Nichtüberfahren der 20 Meter-Linie mit Motorkraft innerhalb 1 Minute nach dem Startsignal	10 Sek.
3.	Für jede Minute Verspätung an der Startlinie	1 Minute
4.	Pro Minute Verfrühung an einer Zeitkontrolle	1 Minute
5.	Anhalten zwischen der gelben Flagge und dem Kontrolltisch bei einer Zeitkontrolle	1 Minute
6.	Für jede Minute Verspätung bei einer Zeitkontrolle	1 Minute
7.	Pro Minute Fahrzeit in den Geländeprüfungen	1 Minute
8.	Pro Sekunde Fahrzeit in den Geländeprüfungen	1 Sek.
9.	Pro 1/100 Sekunde Fahrzeit in den Geländeprüfungen	1/100 Sek.

AUSSCHLUSS

10.	Überschreiten des erlaubten Geräuschlimits	
	1. Verstoß	1 Minute
	2. Verstoß	Ausschluß
11.	Erhalten von Ersatzteilen außerhalb des Arbeitsbereichs oder außerhalb von Zeitkontrollen zwischen der weißen und gelben Flagge	Ausschluß
12.	Fehlen einer Markierung	Ausschluß
13.	Arbeiten am Motorrad im Startbereich, bevor das Startsignal gegeben wurde	Ausschluß
14.	Starten des Motors im Arbeitsbereich	Ausschluß
15.	Verstoß gegen den Sportcode im Parc Fermé	Ausschluß
16.	Starten des Motors im Parc Fermé	Ausschluß
17.	Einfahren in den Parc Fermé mit laufendem Motor Nachtanken oder reparieren auf dem Weg von der Zeitkontrolle zum Parc Fermé	Ausschluß
18.	Rauchen im Parc Fermé oder Arbeitsbereich	Ausschluß
19.	Verspäteter Start um mehr als 30 Minuten	Ausschluß
20.	Nachtanken außerhalb des vom Veranstalter vorgesehenen Bereiches oder Mitnahme von Treibstoff außerhalb des Tanks	Ausschluß
21.	Nichtabstellen des Motors während des Nachtankens	Ausschluß
22.	Ausführen von Schweißarbeiten im Nachtankbereich	Ausschluß
23.	Verwendung außerordentlicher Starthilfe	Ausschluß
24.	Inanspruchnahme "fremder Hilfe”	Ausschluß
25.	Begleitung durch “Rucksackfahrer”	Ausschluß
26.	Fahren außerhalb der markierten Strecke Fahren gegen die Streckenrichtung	Ausschluß
27.	Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung	Ausschluß
28.	Manipulation an Zeit- und Stempelkarten bzw. Verwendung der Karten eines anderen Fahrers	Ausschluß
29.	Verfehlung einer Zeitkontrolle	Ausschluß
30.	Verspätete Ankunft an einer Zeitkontolle um mehr als 30 Minuten	Ausschluß
31.	Verfehlen einer Passierkontrolle	Ausschluß
32.	Trainieren auf den Geländeprüfungen	Ausschluß